

Anlage zur Stellungnahme des Reformierten Konvents zum Entwurf der neuen Kirchenordnung

Zusammenstellung der Regelungen in KO-E, in denen das für die derzeitige Kirchenordnung maßgebliche presbyterial-synodale Prinzip verlassen wird

Zentral für das reformierte Kirchenverständnis ist das Prinzip der presbyterial-synodalen Leitung, das sich im wesentlichen im 17. und 18. Jahrhundert herausgebildet hat. Es wurde von zahlreichen lutherischen und unierten Kirchen aufgenommen und prägt die jetzt gültige Kirchenordnung der EKHN.

Kernprinzip presbyterial-synodaler Leitung ist, dass auf jeder kirchlichen Leitungsebene ein aus ordinierten und nicht ordinierten Kirchengliedern zusammengesetztes Gremium (Kirchenvorstand, Synode) die Leitungsverantwortung für die entsprechende Ebene wahrnimmt, auch in Form der Wahl geschäftsführender Gremien (Dekanats- und Kirchensynodalvorstand) und von Repräsentanten/innen (KV-Vorsitz; Dekanin/Dekan; Kirchenpräsidentin/Kirchenpräsident). Zum Urbestand presbyterial-synodaler Leitung gehört dabei, dass sie auf der Einzelgemeinde als ihrem Fundament aufbaut und dass die Freiheit der Einzelgemeinden so wenig wie möglich beschnitten werden darf.

Die presbyterial-synodalen Leitungsprinzipien schaffen so (1) „ortsnahe“ (daher transparente und effiziente), (2) legitimationsbedürftige (daher „schlanke“) und (3) kollegiale (daher auch einer modernen, pluralen Lebenswelt entsprechende) Leitungsstrukturen.

Die derzeitige Kirchenordnung ist weitgehend dem Prinzip presbyterial-synodaler Leitung verpflichtet. Im vorliegenden Entwurf einer neuen Kirchenordnung (KO-E) und Kirchengemeindeordnung (KGO-E) finden sich dagegen Durchbrechungen des presbyterial-synodalen Prinzips, gegen die schwerwiegende Bedenken bestehen.

■ In § 48 KGO-E heißt es, dass Dekanatssynodalvorstände oder die Kirchenleitung Kirchenvorstandsbeschlüsse aufheben können, wenn sie „gegen übergeordnete kirchliche Interessen“ verstoßen. Diese extrem interpretationsfähige Formulierung ermöglicht weitgehende Eingriffe in die presbyteriale Selbstbestimmung der Gemeinden, über deren Umfang und Legitimation zudem aus dem Gesetzestext keinerlei Rechtssicherheit herzustellen ist. Gleichermäßen problematisch für das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ist Art. 19 Abs. 2 KO-E, nach dem die Kirchengemeinden die „im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Weisungen“ der Dekanatssynode „zu befolgen“ haben. In ähnliche Richtung geht schließlich die Formulierung einer „Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche“ über die Einzelgemeinde (§ 3 Abs. 1 KGO-E). Nach presbyterial-synodalem Verständnis sind solche hierarchischen Überlagerungen der presbyterialen Selbstbestimmung einer Gemeinde nur in genau konkretisierten Fällen möglich, nicht aber – wie in den Gesetzesentwürfen – als grundlegendes Strukturmerkmal.

■ Das Kanzelrecht des Bischofs/der Bischöfin (Art. 52 Abs. 3 KO-E) und der Pröpste/innen (Art. 55 Abs. 2 KO-E), dessen Ausübung nicht begründungsbedürftig ist und gegen das es keinerlei Rechtsmittel gibt, widerspricht der geistlichen Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde. Die derzeitigen Möglichkeiten kirchenrechtlich geregelter Aufsicht mit entsprechenden Rechtsbehelfen reichen aus, um möglichen Fehlentwicklungen zu steuern.

■ Nach Art. 9 Abs. 1 KO-E kann die Kirchenleitung alleine über die Neugliederung von Kirchengemeinden entscheiden. Ein Anhörungsrecht der presbyterial-synodalen Gliederungen auf Gemeinde- und Dekanatssebene ist nicht erwähnt. Dieser Artikel ist entweder überflüssig, weil er eine Doppelung zu § 5 KGO-E (§ 14 KGO) *mit entsprechendem Anhörungsrecht* darstellt. Wahrscheinlicher aber ist, dass das Anhörungsrecht der Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände bewusst auf die Ebene eines einfachen Gesetzes verwiesen wurde

und dem Recht der Kirchenleitung zur Neugliederung der Gemeinde bewusst Verfassungsrang zugebilligt ist.

■ Die Pröpstinnen und Pröpste geraten durch ihr Handeln „im Auftrag“ (Art. 54 KO-E; auch § 2 Abs. 7 VisitationsG-E) und unter Dienstaufsicht (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KO-E) des Bischofs / der Bischöfin in eine der presbyterial-synodalen Ordnung fremde doppelte synodale (gegenüber der Landessynode) und personale (gegenüber dem Bischof / der Bischöfin) Loyalität. Personale Loyalität ist dem presbyterial-synodalen Kirchenverständnis fremd, da allein Christus das Haupt der Gemeinde ist. Neben der problematischen personal-synodalen Doppelloyalität ergibt sich eine weitere Schiefelage dadurch, dass dem als Regionalbischof konzipierten neuen Propstamt keine *entsprechende* synodale Ebene (Propsteisynode) gegenübersteht. Was bei der derzeit primär beratenden und seelsorgerlichen Funktion der Pröpstinnen und Pröpste keine Bedenken hervorruft, wird als nicht auf entsprechender synodaler Ebene (Propsteisynode) rückgekoppeltes Amt *mit Leitungsfunktion* zum Fremdkörper in einer presbyterial-synodalen Ordnung.

■ Nach Art. 34 Abs. 4 KO-E dürfen die Mitglieder der Kirchenleitung nicht der Synode angehören (vgl. Art. 47 Abs. 1 Buchst. c KO). Dadurch wird die synodale Kontrolle der Kirchenleitung erheblich erschwert.

■ Bereits in der geltenden Kirchenordnung ist das presbyterial-synodale Prinzip dadurch gestört, dass die Dekanatssynoden (im Unterschied zur Landessynode) kein Vorschlagsrecht für die Dekanewahl haben (Art. 28 Abs. 2 KO). Diese Beschneidung synodaler Souveränität wird in Art. 52 und 55 KO-E durch das hohe Quorum von 20 % der Synodenmitglieder für Wahlvorschläge für den Bischof / die Bischöfin und die Pröpste / die Pröpstinnen aus den Reihen der Synode fortgesetzt.

■ Im übrigen ist eine das presbyterial-synodale Prinzip erheblich verunklarende Formulierung im Entwurf der Kirchenordnung enthalten, wenn nach Art. 13 Abs. 1 KO-E die Kirchengemeinde durch den „Kirchenvorstand zusammen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen“ geleitet wird (so auch § 16 Abs. 1 KGO-E), obwohl es konstitutiv für die presbyterial-synodale Ordnung ist, dass die Pfarrern und Pfarrer gleichberechtigte und gleich verpflichtete Mitglieder des Kirchenvorstands sind, und nicht ein (wie verstandenes?) Drittes, wie es die Formulierung nahelegt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gesetzesentwürfe dem presbyterial-synodalen Verständnis von Kirche an wesentlichen Punkten zuwiderlaufen, indem hierarchische Elemente auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden (und auch der Synoden) verstärkt werden. Eine solche Hierarchisierung sehen wir dabei nicht nur aus theologischen Gründen sehr kritisch, sondern wir halten sie auch für ein überholtes kybernetisches Modell, das sich an Paradigmen wirtschaftlicher Führung anlehnt, die sich als wenig erfolgreich erwiesen haben. Zudem führt sie an zahlreichen Punkten nicht zu mehr, sondern zu weniger Rechtssicherheit und damit Klarheit.

Wir halten es daher für falsch, den Weg einer Schwächung der presbyterial-synodalen Leitungsstrukturen zugunsten stärkerer Hierarchisierung bei den Reformbemühungen weiterzuverfolgen. Vielmehr eignen sich aus den anfangs genannten Gründen gerade die presbyterial-synodalen Strukturen dafür, eine den Bedürfnissen der Gegenwart genügende Leitung der Kirche zu gewährleisten.